

Hamburg, den 28.2.2018

Betreff:

Widerspruchsbescheid Bürgerbegehren Bahrio 68
Drucksache vom 21.12.2017 Aktenzeichen FB 61.111.323/ 02002

Sehr geehrte Frau Melzer,
sehr geehrter Herr Albers,
sehr geehrte Abgeordnete der Bezirksversammlung,
wir bitten darum, folgendes als Gegendarstellung **zur Kenntnis zu nehmen**:

Ihnen wurde am 21.12.2017 in der o.g. Drucksache mitgeteilt, dass das Widerspruchsverfahren gegen die Abweisung des Bürgerbegehrens Bahrio68 (BB) eingestellt wurde, weil bis zum Ende der sechsmonatigen Unterstützungsfrist am 15.11.2017 die erforderlichen Unterschriften nicht vorgelegt worden seien. Aus diesem Grund sei das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen.

Diese Formulierung lässt vermuten, dass das BB nicht zustande gekommen sei, weil die Bürgerinitiative keine Unterschriften vorgelegt habe. Diese Formulierung sagt nichts darüber aus, dass das Bürgerbegehren in Wirklichkeit vom Senat abgelehnt bzw. verhindert wurde. Wir möchten den Sachverhalt hiermit klarstellen:

Das Bürgerbegehren wurde durch eine Senatsanweisung unmöglich gemacht, in der die Schaffung von Baurecht für eine unverminderte Zahl von Wohnungen im Innenhof von Leverkusentraße, Ruhrstraße, Stresemannstraße und Schützenstraße (Bahrenfeld 68) gefordert wurde. Daraufhin wurde das Bürgerbegehren am 22.5.2017 für unzulässig erklärt. Auch ein empfehlendes Bürgerbegehren wurde zunächst als unmöglich bezeichnet, weil es inhaltlich in jedem Fall gegen die Senatsvorgabe sprechen würde und damit nicht von der Bezirksversammlung hätte angenommen werden können. Diese Argumentation klingt, als hätte die Bezirksversammlung keine Chance gehabt, sich in diese Sache mit einer abweichenden Meinung einzumischen und sich kritisch zur Anweisung zu positionieren, was nicht richtig ist.

Diese Argumentation wurde im Laufe des Widerspruchsverfahren in der Schlichtungsverhandlung „korrigiert“. Die Option eines empfehlenden Bürgerbegehrens wurde betont. Gleichzeitig wurde aber noch in der Schlichtungsverhandlung deutlich gemacht, dass die neu zu findende Formulierung den Zusatz „unter Abwägung aller Interessen“ enthalten müsse. Andernfalls wäre eine erneute Abweisung sicher. *Eben dieser Zusatz* wäre aber auch das Mittel und Argument gewesen, mit dem nicht die Interessen der Bürgerinitiative, sondern die der Behörde für Stadtentwicklung und des Senats durchgesetzt würden, den geplanten Bau zu realisieren, und zwar unvermindert im gleichen Umfang wie seit Jahren geplant. Damit wurde die Möglichkeit einer Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger zur blanken Theorie und wirkungslos, bevor eine einzige Unterschrift gesammelt werden konnte. „Alle“ Interessen hätte in diesem Fall bedeutet: „das Interesse des Senats“. Am 10.5.2017 hatte Staatsrat Kock diesen Ausgang im Gespräch mit Bahrio68 bereits formuliert: er hatte die Sache als „abwägungssicher“ bezeichnet und damit deutlich gemacht, dass alle Entscheidungen auf politischer Ebene bereits getroffen und unverhandelbar seien.

Das Bürgerbegehren ist also nicht an mangelnder Motivation der Initiatorinnen und betroffenen Wohnbevölkerung des Viertel gescheitert, sondern am unverhohlenen dargestellten politischen Durchsetzungsanspruch von Senat und Staatsrat, aber auch Verwaltung und Bezirkspolitik, indem sich über demokratische Grundelemente machtvoll hinweggesetzt wurde. Was bedeutet das für die Demokratie?

Das Bürgerbegehren ist also nicht an mangelnder Motivation der Initiatorinnen und betroffenen Wohnbevölkerung des Viertel gescheitert, sondern am unverhohlenen dargestellten politischen Durchsetzungsanspruch von Senat und Staatsrat, aber auch Verwaltung und Bezirkspolitik, indem sich über demokratische Grundelemente machtvoll hinweggesetzt wurde. Was bedeutet das für die Demokratie?

Der Ausgang unseres Versuchs, die demokratischen Einflussmöglichkeiten zu nutzen, die von Seiten der Politik und Verwaltung beständig angepriesen werden, zeigt, dass sie ein „Feigenblatt“ für die eigentlichen Entscheidungen in Senat, Bezirk und Verwaltung sind. Auch in der Sache Bahrio68 geht es nicht um den Erhalt eines kleinen Gärtchens einiger Privatleute, sondern um einen grundsätzlichen Umgang mit den schwierigen Herausforderungen mit Wohnungsbau und Lebensbedingungen im Rahmen eines demokratischen Regelwerkes. Es zeigt sich, dass die Aussagen der politischen EntscheiderInnen bloße Lippenbekenntnisse sind, dass sich auch Bezirk und Bürgerschaft nicht wirklich vom Senat unabhängig für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einsetzen und dass keine Argumente, Richtlinien und Beschlüsse (Belastungswerte, Grünachsen, soziale Versorgung) auf eine bereits beschlossene Entscheidung „von oben“ Einfluss nehmen dürfen, da die „Abwägungswaage“ auf Seiten des Senats schwerer ist.

Aus diesem Grunde ist das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, und nicht aufgrund nicht eingereichter Unterschriften.

Bahrio68